

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TENSFELD

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR

4. ÄNDERUNG



ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TENSFELD

**Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Transportbetonwerk" nördlich
der K 52 im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld für die Ansiedlung
eines Betriebes der Betonindustrie**

Inhalt:

1. Aufstellungsbeschluss, Geltungsbereich.....	1
2. Ziel und Zweck der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	1
3. Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet	2
4. Übergeordnete Planungen und sonstige Bindungen	3
5. Belange der Ver- und Entsorgung.....	3
5.1. Wasserversorgung.....	3
5.2. Abwasserbeseitigung	4
5.3. Oberflächenentwässerung.....	4
5.4. Strom- und Gasversorgung	4
5.5. Abfallbeseitigung	4
5.6. Feuerlöscheinrichtung	4
6. Belange des Immissionsschutzes	4
6.1. Planung	4
6.2. Lärmemissionen	4
6.3. Staubemissionen	5
6.4. Schadstoffemissionen	5
7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	5
7.1. Grundlagen.....	5
7.2. Standort.....	5
7.3. Pflanzen und Tiere, Landschaft.....	6
7.4. Landschaftsbild.....	6
8. Abwägung.....	6

Stand: 22. Juli 2002

Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tensfeld

1. Aufstellungsbeschluss, Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung Tensfeld hat am 8.10.2001 einstimmig den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gefasst. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im Plan gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die Flurstücke 14/3 und 107/14 der Flur 13 der Gemarkung Tensfeld. Das Gebiet liegt an der K 52, innerhalb der Flächen des Kieswerkes Fischer.

2. Ziel und Zweck der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Innerhalb des Gebietes der 4. F-Plan-Änderung ist die Ansiedlung eines Transportbetonwerkes vorgesehen. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich und ist im rechtswirksamen F-Plan als Fläche für Abgrabungen mit der Folgenutzung Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche der 4. Änderung betrifft eine Fläche, die Teil des im Betrieb befindlichen Kieswerkes Fischer ist. Der Standort wurde aufgrund der Nähe zur Rohstoffgewinnung und zur Verwaltung des Kieswerkes gewählt. Eine gesonderte Logistik wie z.B. Zufahrt und Bürocontainer ist hier nicht erforderlich. Ein anderer Standort würde diese Vorteile nicht bieten. Aufgrund der relativ geringen Flächenausdehnung des Transportbetonwerkes ist seine Unterbringung innerhalb der Kieswerksflächen möglich.

Andere Flächen scheiden aus, weil sie entweder noch nicht ausgekieset wurden, die Auskiesung aber genehmigt ist, oder als Genehmigungsaufgabe Sukzession festgesetzt wurde, bzw. die Werksflächen sonst direkt an bestehende Wohnbebauung angrenzen würden.

Vorhandene Arbeitsplätze werden durch dieses Vorhaben im ländlichen Raum gesichert, es werden zusätzlich 4 neue Arbeitsplätze geschaffen. Mit der Änderung des F-Planes sollen die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Betriebes geschaffen werden. Laut Erläuterungsbericht des FNP 1990 S. 11 fehlen in Tensfeld im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung Arbeitsstätten bzw. Erwerbsmöglichkeiten. Um ein Auspendeln von Bewohnern zu vermeiden, ist eine Erweiterung und Neuansiedlung von Betriebsstätten erforderlich. Hierzu sind entsprechende Flächen für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen (vgl. FNP 1990 Kap. 5.3, S. 11).

Der Standort vermeidet Verkehr, weil der für die Produktion benötigte Sand in unmittelbarer Nähe abgebaut und über Förderbänder in das Werk transportiert wird. Ein ständiger Transport mit Lkw über weite(re) Entfernungen erfordert zusätzliche Kapazitäten für Personen und Transport. Durch die hierbei entstehenden Kosten kann das gesamte Vorhaben wirtschaftlich unrentabel werden. Die Darstellung im FNP wird hinsichtlich der Nutzung auf ein sonstiges Sondergebiet "Transportbetonwerk" beschränkt, um zu verhindern, daß sich andere Nutzungen ungesteuert ansiedeln, wenn das Werk aufgrund fehlender Rohstoffe nicht weitergeführt werden kann. In unmittelbarer Nähe zur Fläche der 4. Änderung befinden sich gesicherte Rohstoffvorkommen für ca. 40-50 Jahre.

Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tensfeld

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensfeld weist den Geltungsbereich der 4. Änderung als Fläche für Abgrabungen mit der Folgenutzung Landwirtschaft aus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren für einen Betrieb der Kies- und Sandindustrie zu schaffen, soll durch die geplante Änderung des F-Planes die Art der Nutzung anders dargestellt und die aufgeworfenen Konflikte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich bewältigt werden. Die Erschließung der Fläche kann über die K 52 und die bestehende Einmündung gesichert werden. Ein ortsdurchfahrtsfreier Anschluss des Werks an übergeordnete Straßen ist gegeben. Die Zufahrt soll über die Kieswerkszufahrt erfolgen, die auf die Kiesstraße mündet. Der Abtransport der fertigen Produkte (ca. 30 - 40 LKW pro Tag) erfolgt über die Kiesstraße (K 52) in Richtung B 404 (Schwerlastverkehr – Mischerverkehr), oder über die L 68 in Richtung Bad Segeberg (entsprechend Gewichtsbeschränkung), der innerörtliche LKW-Verkehr wird nicht erhöht. Das gesamte Verkehrsaufkommen wird sich um max. 10 LKW pro Tag erhöhen, da bisher die Rohstoffe abgefahren wurden, nach Errichtung des Transportbetonwerkes aber das Fertigprodukt. Zur K 52 ist ein 15 m breiter Streifen von baulicher Entwicklung freizuhalten.

3. Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet

Nach § 1 BauNVO werden im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt. Für den geplanten Betrieb ist die Flächenausweisung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Transportbetonwerk" erforderlich. Die Fläche nördlich der Kiesstraße hat incl. der Lagerflächen eine Größe von ca. 7.000 m².

Da Sand und Kies erdfeucht im angrenzenden Werk gefördert wird, entsteht keine nennenswerte Staubbelastung. Sämtliche Arbeitsvorgänge der Betonherstellung finden in geschlossenen Räumen und Systemen statt. Geräusche entstehen durch die Anlieferung der Materialien mit Förderbändern, und durch die Verladung des Frischbetons auf LKW bzw. in Betonmischfahrzeuge. Aufgrund der vorgesehenen Entfernung zur Ortslage Tensfeld und der Einhausung ist nicht mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Entfernung zur Ortslage Tensfeld beträgt 700 m.

Der gewählte Standort im Kieswerk ist sinnvoll, weil die zu verarbeitenden Materialien vor Ort vorhanden sind und nicht über Straßen transportiert werden müssen. Die Flächen sind als Kieswerksstandort genehmigt und unterliegen dadurch bereits einer privilegierten gewerblichen Nutzung. Die Errichtung der Anlage an diesem Standort ist dadurch mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der im Ort wohnenden Bevölkerung möglich.

Für Transportbetonwerke der geplanten Größenordnung (80-90 m³/h) ist nur ein vereinfachtes Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen. Diese gesetzliche Wertung macht deutlich, daß wesentliche umweltbeeinträchtigende Emissionen nicht zu erwarten sind.

4. Übergeordnete Planungen und sonstige Bindungen

Das Gebiet der Gemeinde Tensfeld ist im **Landesraumordnungsplan** als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen (Vorbehaltsgebiet). Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (vgl. Regionalplan G 4.3).

Die Fläche der Änderung wird im **Regionalplan** als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt und von der Darstellung "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" (Textziffer 4.3 (1)) überlagert. Es besteht, auch in der Umgebung der Änderung, kein Schwerpunktbereich für Erholung. Ein Schwerpunktbereich für Erholung ist der Wald südwestlich von Trappenkamp. Dieser wird nicht beeinträchtigt. Ein touristischer Schwerpunkt ist in bzw. in der näheren Umgebung der Gemeinde Tensfeld derzeit und auf absehbare Zeit nicht erkennbar. Landschaftsgebundene stille Erholung in diesem Bereich wird auch weiterhin möglich bleiben.

Der **Kreisentwicklungsplan** sagt außer der Notwendigkeit des Anschlusses der Gemeinde Tensfeld an das Wasserwerk Bornhöved zum Gebiet der F-Plan-Änderung und seiner Umgebung nichts aus.

Der örtliche **Landschaftsplan** 1990 verneint einen erkennbaren Bedarf hinsichtlich der Naherholungsnutzung auf S. 19 letzter Absatz. Historische Kulturlandschaften und andere historische Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart werden durch die Änderung des FNP nicht beeinträchtigt. Denkmäler bzw. denkmalwürdige Bereiche sind von der Änderung des FNP in ihrem unmittelbaren und Ausstrahlungsbereich nicht bzw. nicht erheblich betroffen. In dem Landschaftsplan ist die Fläche gekennzeichnet als Abtragungsfläche, auf der der Kiesabbau beendet ist, mit Folgenutzung Landwirtschaft. Diese Darstellung steht dem Inhalt der 4. F-Plan-Änderung nicht grundsätzlich entgegen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächenausdehnung des Änderungsbereiches wird die Gemeinde Tensfeld einen Ausnahmeantrag von der Verpflichtung zur Anpassung des Landschaftsplans stellen.

5. Belange der Ver- und Entsorgung

5.1. Wasserversorgung

Die Fläche der F-Plan-Änderung kann grundsätzlich problemlos an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Für die Zulassung von Betriebsbrunnen ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

5.2 Abwasserbeseitigung

Zusätzliche Abwässer entstehen nicht. Die Sozialräume des Kieswerkes werden mit genutzt.

5.3 Oberflächenentwässerung

Für die Oberflächenentwässerung ist in möglichst großem Umfang die örtliche Versickerung anzustreben. Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, in welchem Umfang welches Oberflächenwasser versickert werden kann, auch der Ort der Versickerung ist zu klären.

5.4 Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schleswig).

5.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Mülldeponie des Kreises Segeberg. Das gilt auch für Industrieabfälle.

5.6 Feuerlöscheinrichtung

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten oder/und einem Feuerlöschteich nach Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

6. Belange des Immissionsschutzes

6.1 Planung

Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG wird beachtet. Das geplante Sondergebiet ist ca. 700 m von der Ortslage Tensfeld entfernt. Es liegt innerhalb eines Kieswerkes und damit an einem vorbelasteten Standort.

6.2 Lärmemissionen

Die Arbeitsvorgänge der Frischbetonherstellung finden in geschlossenen Räumen und Systemen statt. Dadurch sind Lärmemissionen auf ein Minimum reduziert. Die Verladung und Abtransport führen nicht zu höheren Lärmemissionen als die Verladung und der Abtransport der Rohstoffe Kies und Sand, was derzeit an dem Standort stattfindet.

Für die Errichtung einer Transportbetonanlage der geplanten Größenordnung ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich. In diesem Verfahren werden die Anlagenemissionen eine zentrale Rolle spielen und durch das Staatliche Umweltamt reglementiert werden.

6.3 Staubemissionen

Aufgrund der eingehausten Produktionsgänge ist nicht mit der Entstehung von Staubemissionen zu rechnen. Die Aufgabe der Rohstoffe erfolgt unter Verwendung von Entstaubungsanlagen mit Luftfiltern. Das Fertigprodukt ist feucht, bei der Verladung entstehen deshalb keine Staubemissionen.

6.4 Schadstoffemissionen

Das Transportbetonwerk wird mit elektrischen Strom betrieben, der von der SCHLESWAG AG geliefert wird. Dadurch ist nicht mit Schadstoffemissionen zu rechnen. Auch hierzu wird aber im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Stellung genommen.

7. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

7.1 Grundlagen

Da durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet werden, ist die Gemeinde Tensfeld nach § 8a BNatSchG verpflichtet, in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB auch grundsätzliche Aussagen hinsichtlich der geplanten Eingriffe und ihrer Kompensation zu treffen.

In der erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Genehmigungsantrag werden die Ausgleichsflächen benannt. Da jedoch der Umfang der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht hinreichend konkret bekannt ist, können sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Grundsätzlich ist die Kompensation der Eingriffe auf den bereits gewerblich genutzten Grundstücken innerhalb der Kieswerksflächen denkbar (für einige Flächen sieht die Auskiesungsgenehmigung landwirtschaftliche Folgenutzung vor).

Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

7.2 Standort

Die Planänderungsfläche liegt innerhalb eines als Kieswerk genutzten Bereiches. Unmittelbar an die Planänderungsfläche angrenzend befinden sich Verwaltung und Lagerflächen des Kieswerkes, daran weiter angrenzend Abbauflächen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter wie auch die Grundvoraussetzungen für eine naturnahe stille landschaftsbezogene Erholung werden gewahrt. Das Werk wird auf einem bereits ausgekiesten Bereich errichtet.

Erläuterungsbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tensfeld

Aufgrund der Standortvorteile des Transportbetonwerkes innerhalb der Kieswerksflächen ist eine Bodeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich sinnvoll. Umfangreiche Lagerflächen werden nicht benötigt, weil das Produkt Frischbeton für den sofortigen Abtransport vorgesehen ist. Lagerflächen für die Rohstoffe befinden sich im wesentlichen im Kieswerk, der Zement wird im Silo direkt am Betonwerk gelagert.

7.3 Pflanzen und Tiere, Landschaft

Wertvolle Landschaftsbestandteile werden durch das Werk nicht in Anspruch genommen. Wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften werden als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt nicht beeinträchtigt.

Eine ausgeprägte, historische Kulturlandschaft besteht im Bereich der Änderung des FNP bzw. in der näheren Umgebung nicht. Auch Kulturlandschaftsteile mit besonders charakteristischer Bedeutung bestehen auf der Fläche der Änderung nicht. Die Fläche wird für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe genutzt; die Landschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten entsprechend verändert.

Landschaften bzw. Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen werden durch die FNP-Änderung nicht tangiert.

7.4 Landschaftsbild

Durch die 5. F-Plan-Änderung wird die Errichtung einer ortsfesten baulichen Anlage vorbereitet. Ihre Errichtung führt insbesondere aufgrund der Höhenentwicklung einiger Bauteile zu Veränderungen der Landschaft. Dieses Vorhaben ist der Landschaft, soweit es betriebstechnisch möglich ist, anzupassen.

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, ist der Standort innerhalb der Kieswerksflächen sehr gut geeignet, da das Landschaftsbild hier bereits vorbelastet ist.

8. Abwägung

Bei einer Abwägung sind unterschiedlichste Belange zu ermitteln, zu bewerten, gegenüberzustellen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu beurteilen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gemeinde Tensfeld, den 23.07.2002



(Die Bürgermeisterin)

